



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 194. Ratssitzung vom 13. April 2022

5231. 2021/261

**Weisung vom 16.06.2021:**

**Hochbaudepartement, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Freihaltezone Seebecken» Zürich-Wollishofen / -Enge und -Riesbach, Kreis 2 / Kreis 8, Kanton Zürich**

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan Mst. 1:5000 wird gemäss Beilage, datiert 30. April 2021, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss Beilage, datiert vom 30. April 2021, wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV gemäss Beilage, datiert April 2021, wird Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

**Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP):** Die vorliegende Weisung ist eng mit der Weisung GR Nr. 2021/262 verknüpft, die wir vergangene Woche im Rat behandelt haben. Zuerst ein Rückblick zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung 2016 (BZO 2016): Man führte damals einen neuen Freihaltezonentyp ein. Dieser bezeichnet den Charakter von Freihaltezone genauer und beschreibt präziser, was in den Freihaltezone erlaubt ist und was nicht. So etwa wurde der Freihaltezonentyp mit der sogenannten Zweckbestimmung Parkanlagen und Plätze eingeführt, kurz «FP», der seither für viele Parkanlagen und Plätze gilt. Aus Kompetenzgründen konnte man dem Zonentyp mit Zweckbestimmung aber nur kommunale Freihaltezone zuordnen. Kantonale Freihaltezone liess man als allgemeine Freihaltezone bestehen. Ein Gebiet, das von dieser uneinheitlichen Regelung betroffen ist, ist das Seebecken. Während man kommunale Freihaltezone wie zum Beispiel Hafen Enge oder Arboretum dem neuen Zonentyp zuordnete, blieben die kantonalen Freihaltezone weiterhin ohne Zweckbestimmung. An diesem Punkt knüpft die vorliegende Weisung an. Sie sieht – wie mit dem Kanton vereinbart – vor, dass die kantonalen Freihaltezone in kommunale Freihaltezone mit Zweckbestimmungen überführt



2 / 3

*werden. Konkret geht es um die Gebiete Landiwiese, Saffainsel, Strandbad Mythenquai, Zürichhorn/Blatterwiese und Strandbad Tiefenbrunnen. Die jeweiligen Katasternummern sind in der Weisung ersichtlich. Der heutigen Nutzung entsprechend werden die Gebiete Landiwiese und Zürichhorn/Blatterwiese dem Zonentyp FP zugewiesen. Die beiden Strandbäder Tiefenbrunnen und Mythenquai werden dem Zonentyp FC – Zweckbestimmung Fluss- und Seebad – zugewiesen. Die genannten Parzellen befinden sich übrigens alle in städtischem Eigentum. Der Charakter dieser Gebiete bleibt unverändert. Der neue Zonentyp entspricht wie erwähnt der heutigen Nutzung. Neu ist aber die Stadt und nicht mehr der Kanton für die Beurteilung der Zonenkonformität beziehungsweise für die Beurteilung von Ausnahmegewilligungen bei Bauvorhaben zuständig. Sämtliche Baugesuche im Seebecken werden somit nur durch eine einzige Instanz beurteilt. Wir sprechen hier von Freihaltezonen, in welchen natürlich nicht gebaut werden sollte. In der vergangenen Woche diskutierten wir im Rat über Seerestaurants als Ausflugsziele und fanden eine Mehrheit. Das ist ein weiterer Punkt, der zur Konsistenz in der Beurteilung von Bauvorhaben im Seebecken führen wird. Die Teilrevision wurde vom 11. November 2020 bis zum 25. Januar 2021 öffentlich aufgelegt. Es gab eine Einwendung, die nicht berücksichtigt wurde. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde eine Genehmigung der vorliegenden Zonenplanänderung in Aussicht gestellt. Die Weisung war in der Kommissionsberatung weitgehend unbestritten. Die Kommission beantragt deshalb die Annahme aller Dispositivziffern. Auf weitere Ausführungen werde ich verzichten und verweise auf die Diskussion von vergangener Woche im Gemeinderat.*

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Zustimmung: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Reto Brüesch (SVP), Flurin Capaul (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Vizepräsidentin Brigitte Furer (Grüne), Reto Brüesch (SVP), Flurin Capaul (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Regula Fischer Svosve (AL), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Jürg Rauser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 103 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



3 / 3

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan Mst. 1:5000 wird gemäss Beilage, datiert 30. April 2021, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss Beilage, datiert vom 30. April 2021, wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV gemäss Beilage, datiert April 2021, wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 20. April 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 20. Juni 2022)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat